

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 68/08 B

L 8 AL 75/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 62 AL 1272/02 (SG Berlin)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Darlegung oder Bezeichnung von Gründen zu entnehmen ist, die zur Zulassung der Revision führen können.
- 2 1. Nicht in der gebotenen Weise dargelegt ist die vom Beschwerdeführer behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Denn zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Insoweit muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Zwar wird die Frage aufgeworfen, "ob einem Antragsteller von Leistungen bei der Bundesagentur für Arbeit der Vorwurf der subjektiven groben Fahrlässigkeit entgegengehalten werden kann, wenn er das Merkblatt für Arbeitslose erhalten hat, das auch die Frage des Lohnsteuerklassenwechsels behandelt und wenn er nach dem Lohnsteuerklassenwechsel nichts dagegen unternimmt, dass ihm unveränderte Leistungen gewährt werden". Selbst wenn die aufgeworfene Frage nicht als Tatfrage, sondern als Rechtsfrage verstanden wird, fehlt es jedoch vollständig an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Der Vortrag, es brauche "nicht näher begründet zu werden", in welcher hohen Auflage die Bundesagentur für Arbeit (BA) das Merkblatt Antragstellern überreicht habe, und die Rechtsfrage sei von wesentlicher Bedeutung für "Hunderttausende von Antragstellern", ist offensichtlich unzureichend und vermag die fehlende Auseinandersetzung mit der zur groben Fahrlässigkeit ergangenen umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu ersetzen.
- 4 2. Keine formgerechte Bezeichnung des Zulassungsgrundes der Abweichung gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG enthält das Vorbringen, das Landessozialgericht (LSG) verstoße mit seiner Entscheidung gegen die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. August 2002 - B 11 AL 31/02 R -, auf die sich das Sozialgericht gestützt habe. Denn der Beschwerdebegründung des Klägers ist schon nicht die nach den Maßstäben des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotene Gegenüberstellung abstrakter, einerseits vom LSG und andererseits vom BSG entwickelter Rechtssätze zu entnehmen (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; SozR 4-1500 § 160a Nr 6). Insoweit beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG einen Widerspruch im Grundsätzlichen erfordert, dass aber eine (angeb-



lich) fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall nicht ausreicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

- 5 Unabhängig davon übersieht der Beschwerdeführer, dass die zulässige Bezeichnung einer Abweichung sich auf aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung beziehen muss (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; Beschluss des Senats vom 14. März 2007, B 11a AL 143/06 B). Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die in der Beschwerdebegründung angeführte Entscheidung vom 29. August 2002 - B 11 Al 31/02 R - durch spätere Rechtsprechung des BSG überholt ist (vgl BSG SozR 4-4300 § 137 Nr 2 RdNr 12).
- 6 Ebenso unzureichend ist im Übrigen der Hinweis des Beschwerdeführers auf eine angebliche Abweichung des LSG von einer Entscheidung des BSG vom "21. Juli 2001 - RA 2/01 R - SozR 3-8850" (richtig: Urteil vom 24. Juli 2001, B 4 RA 2/01 R, SozR 3-8850 § 5 Nr 5). Denn der angeführten BSG-Entscheidung ist zu entnehmen, dass ihr - anders als dem Urteil des LSG - noch nicht § 41 Abs 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I S 1983) zugrunde lag (vgl Seite 7 des Urteils des LSG). Ist die zur Bezeichnung der Abweichung angeführte höchstrichterliche Entscheidung zu einer inzwischen geänderten Rechtsvorschrift ergangen, muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden, warum die frühere Rechtsprechung für das jetzt maßgebliche Recht erheblich geblieben ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 58; stRspr); derartige Ausführungen sind der Beschwerdebegründung des Klägers nicht zu entnehmen.
- 7 3. Auch das Vorbringen, das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht, weil das LSG einem Antrag auf Vernehmung einer Mitarbeiterin der BA nicht gefolgt sei, genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Denn zur Bezeichnung einer Verletzung des § 103 SGG muss nach ständiger Rechtsprechung ein für das Beschwerdegericht ohne weiteres auffindbarer Beweisantrag bezeichnet und insoweit die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben werden, die bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätte erscheinen lassen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen; ferner muss die Beschwerdebegründung angeben, welches Ergebnis die unterbliebene Beweisaufnahme gehabt hätte und warum die Entscheidung auf der angeblich fehlerhaften Beweisaufnahme beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35; SozR 1500 § 160a Nr 24, 34).
- 8 Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das BSG ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags. Insoweit ist der Vortrag unzureichend, der Kläger bzw sein Prozessbevollmächtigter habe "sowohl schriftlich als auch mündlich" und "auch in der letzten mündlichen Verhandlung mündlich" beantragt, die genannte Mitarbeiterin als Zeugin zu vernehmen; denn eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde muss in einem Fall wie dem vorliegenden auch zeigen, dass der behauptete Beweisantrag protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Dass dies der Fall wäre, wird in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen; ein solches Vorbringen wäre im Hinblick auf den



Urteilsinhalt sowie die aus den Akten ersichtliche Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 24. April 2008 auch nicht möglich gewesen. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass den oben genannten Anforderungen an die Bezeichnung einer Verletzung des § 103 SGG auch im Übrigen nicht genügt ist.

- 9 In jeder Hinsicht unzureichend ist schließlich auch die Behauptung, das Urteil des LSG beruhe auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seine Ausführungen bzw die Ausführungen seines Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung nicht zur Kenntnis genommen oder jedenfalls nicht verwertet, reicht dies zur Bezeichnung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht aus. Denn zu den Voraussetzungen für den Erfolg einer solchen Rüge gehört, dass ein Prozessbeteiligter von den ihm gegebenen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch machen muss, um sich Gehör zu verschaffen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22, stRspr; Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl, § 62 RdNr 11a, 11d). Dies erfordert im vorliegenden Fall die (nachweisliche) Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (BSG aaO). Letzteres ist - wie bereits oben ausgeführt - nicht geschehen. Es bedarf deshalb keiner weiteren Vertiefung, dass das Beschwerdevorbringen auch substantiierte Ausführungen zur Kausalität vermissen lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31, SozR 3-1500 § 160a Nr 1 mwN). Insoweit weist der Senat lediglich zur Klarstellung darauf hin, dass nach der eigenen Sachverhaltsdarstellung des Klägers das LSG seine Entscheidung nicht auf § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X (Verletzung einer Mitteilungspflicht), sondern auf § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X (Bösgläubigkeit) gestützt hat.
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

